

# **Geschäftsordnung des Landesjugendkonventes der Evangelischen Jugend der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (GO LJK Mitteldeutschland) - Beschlussfassung 5. März 2016**

## **§ 1 Arbeitsweise, Einladung und Beschlussfähigkeit,**

1. Der Landesjugendkonvent (LJK) ist die Selbstvertretung der Evangelischen Jugend auf Ebene der Landeskirche und er vertritt die Interessen der Evangelischen Jugend in Kirche und Gesellschaft. Die gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen des LJK regelt das Kinder- und Jugendgesetz (KiJuG) der EKM (§16, §17).
2. Der Landesjugendkonvent der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (LJK) trifft sich in der Regel im Frühjahr und Herbst zu einer Vollversammlung, zu der mindestens vier Wochen vor Beginn vom Vorstand einzuladen ist. Die Einladung muss allen gewählten Mitgliedern des LJK rechtzeitig postalisch und elektronisch zugestellt werden. Es gilt der Poststempel.
3. Die Sitzungen sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
4. Der LJK ist auf jeder Vollversammlung (VV) beschlussfähig, zu der ordentlich eingeladen wurde und auf der mindestens vier Kreisjugendvertretungen durch Delegierte vertreten sind.
5. Der LJK tagt in geschwisterlicher Beratung.
6. Für die Arbeit zwischen den VVs wird ein Vorstand gewählt. Näheres dazu regelt § 2.
7. Die Geschäftsordnung ist jedem LJK-Mitglied auszuhändigen.
8. Die Geschäftsstelle des LJK befindet sich im Kinder- und Jugendpfarramt.

## **§ 2 Vorstand (VS)**

1. Der VS vertritt den LJK nach außen, führt dessen Geschäfte zwischen den Tagungen und koordiniert die Gremienarbeit. Er nimmt zu jugendpolitischen Fragen Stellung und erarbeitet entsprechende Vorlagen.
2. Dem VS obliegt die thematische Vor- und Nachbereitung der VV. Thematische Impulse aus der VV sind dabei zu berücksichtigen.
3. Der VS ist dem LJK rechenschaftspflichtig und wird durch die VV jährlich entlastet.
4. Er ist auf den Vollversammlungen für die Tages- und Gesprächsleitung zuständig. Diese Aufgaben können delegiert werden.
5. Der VS besteht aus sieben Mitgliedern. Die\*der Landesjugendpfarrer\*in der EKM und die\*der Referent\*in für gemeindebezogene Jugendarbeit des Kinder- und Jugendpfarramtes der EKM sind geborene Mitglieder mit beratender Stimme.
6. Die Mitglieder des VS werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
7. Der VS trifft sich mindestens zwei Mal zwischen den Vollversammlungen.
8. Der VS ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Über jede Sitzung des VS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das die Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll wird der Vollversammlung innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zur Kenntnis gegeben.
10. Der VS gibt der Vollversammlung seine interne Aufgabenverteilung bekannt. Der VS kann für die Dauer von bis zu zwei Jahren aus seinem Kreis eine\*n Vorsitzende\*n und Stellvertreter\*innen wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 3 Tagesordnung und Protokoll**

1. Zu Beginn einer Tagung beschließt der LJK eine Tagesordnung.
2. Ist ein Tagesordnungspunkt abschließend behandelt, kann dazu nicht mehr Wort erteilt werden.
3. Zum Beschluss der Tagesordnung bzw. deren Änderung bedarf es einer einfachen Mehrheit.

4. (a) Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Die Protokollierenden sind zu Beginn jeder Tagung durch den VS vorzuschlagen und durch die VV zu bestätigen.  
  
(b) Das Protokoll muss innerhalb von zwei Monaten an die Delegierten des LJK gesendet werden. Die Jugendreferent\*innen der Kirchenkreise erhalten das Protokoll in endgültiger Fassung zur Kenntnis.  
  
(c) Einsprüche gegen das Protokoll der letzten LJK VV können bis zu einem Monat nach Versand schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand und gibt diese der VV bekannt.  
  
(d) Der LJK bestätigt zu Beginn der nächsten VV das Protokoll endgültig.

#### **§ 4 Anträge**

1. (a) Ordentliche Anträge an den LJK sind bis zu drei Tage vor Tagungsbeginn dem VS zu melden und müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.  
  
(b) Änderungsanträge zu Vorlagen können jederzeit gestellt werden.  
  
(c) Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die von einem Mitglied während der VV gestellt werden und nicht mit einer Vorlage im Zusammenhang stehen. Sie sind von mindestens drei weiteren Mitgliedern zu unterstützen. Die Dringlichkeit muss begründet werden.
2. Anträge müssen begründet gestellt werden. Anschließend kann im Plenum zur Sache beraten werden.
3. Anträge müssen bis zum Abstimmungsbeginn schriftlich vorliegen oder mündlich formuliert zu Protokoll gegeben werden. Liegen mehrere Anträge vor, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Die Reihenfolge legt die Gesprächsleitung in Absprache mit dem VS fest.
4. Die\*der Antragsteller\*in hat das Recht des letzten Wortes.
5. Zum Beschluss von Anträgen bedarf es einer einfachen Mehrheit, sofern diese GO keine Abweichung verlangt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

#### **§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung (GO)**

1. Anträge zur GO sind insbesondere:
  - Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
  - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
  - Antrag auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
  - Antrag auf Verweisen des Gegenstandes in einen Ausschuss
  - Antrag auf Vertagung einer Angelegenheit
  - Antrag auf Abstimmung
  - Antrag auf geheime Abstimmung
  - Antrag auf Schluss der Debatte
  - Antrag auf Schluss der Redeliste
  - Antrag auf Begrenzung der RedezeitBei mehreren GO-Anträgen ist der jeweils weiterführende zuerst zu behandeln. Diese Entscheidung obliegt der Gesprächsleitung in Rücksprache mit dem VS.
2. Anträge zur GO können jederzeit signalisiert und am Schluss eines Redebeitrages mündlich zur Kenntnis gebracht werden.
3. Der GO-Antrag ist durch den\*die Einbringer\*in knapp zu begründen. Es kann eine Gegenrede erfolgen. Erfolgt diese nicht, gilt der GO-Antrag automatisch als angenommen. Der\*dem Antragsteller\*in obliegt das Recht des letzten Wortes.
4. GO-Anträge sind bei einfacher Mehrheit angenommen.
5. Der GO-Antrag auf geheime Abstimmung ist mit der Antragstellung automatisch angenommen und muss nicht näher begründet werden.

## § 6 Wahlen

1. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des LJK.
2. Bei einer ordentlichen Tagung erfolgt spätestens am Vortag der Wahl die Ankündigung der Wahlen unter Nennung der Ämter, die zu besetzen sind.
3. Vor der Wahl sind die Kandidierenden zu benennen und deren Zustimmung einzuholen.
4. Vor der Wahl werden die Kandidierenden vorgestellt und können befragt werden. Zudem kann vor den Wahlgängen eine Personaldebatte unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der zur Wahl stehenden Personen oder ein Personalgespräch unter Ausschluss der Öffentlichkeit, bei dem es den Kandidierenden frei steht, den Raum zu verlassen, gewünscht werden.
5. Die Wahlen werden durch einen Wahlkommission geleitet und durchgeführt. Diese setzt sich aus drei Anwesenden zusammen. Diese werden durch Zuruf benannt und mit einfacher Mehrheit bestimmt. Sie selbst dürfen nicht zur Wahl stehen. Die Leitung der Wahlkommission obliegt einem Mitglied des LJK.
6. Der Wähler\*innenwille muss eindeutig erkennbar sein. Der Stimmzettel verliert seine Gültigkeit, wenn sich darauf Bemerkungen, Symbole oder ähnliches befinden.
7. Personenwahlen sind i.d.R. geheim durchzuführen. Nach einstimmigem Beschluss ist eine offene Wahl möglich.
8. (a) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht niemand der Kandidierenden im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen, bzw. konnten nicht alle Plätze besetzt werden, sind weitere Wahlgänge durchzuführen.  
  
(b) Ein Rücktritt von der Kandidatur ist jederzeit möglich.  
  
(c) Bei mehr als zwei Kandidierenden scheidet ab dem 3. Wahlgang der\*die Kandidat\*in mit den wenigstens Stimmen aus. Haben mehrere Kandidierende die geringste Stimmenanzahl, so scheidet diese gemeinsam aus. Dies geschieht nicht, wenn durch die Streichung weniger Kandidierende übrig bleiben, als es zu besetzende Ämter gibt.  
  
(d) Führen bei zwei Kandidierenden zwei Wahlgänge zu keiner Entscheidung, scheidet der\*die Kandidat\*in mit den wenigsten Stimmen aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welche\*r Kandidat\*in in einem weiteren Wahlgang allein antritt.
9. Eine Wahl wird durch Annahme bestätigt.
10. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Amt aus und eine umgehende Neuwahl durch den LJK ist nicht möglich, darf der VS eine vorläufige Berufung aussprechen. Diese gilt bis zur nächsten VV des LJK.

## § 7 Abstimmungen und Beschlussfassungen

1. Jeder Beschluss bedarf eines Antrags.
2. Während der Abstimmung wird das Wort, auch zu GO-Anträgen, nicht erteilt.
3. Während der Abstimmung dürfen Stimmberechtigte den Raum nicht verlassen.
4. Bei offenen Abstimmungen wird umgehend das Ergebnis öffentlich verkündet.
5. Die Auszählung der Stimmen bei geheimen Wahlen erfolgt grundsätzlich öffentlich.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Es kann mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt werden.
7. Einfache Mehrheit bedeutet mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen.
8. Absolute Mehrheit bedeutet, dass mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen "Ja"-Stimmen sind.
9. Eine 2/3-Mehrheit bedeutet, dass zwei Drittel der abgegebenen Stimmen "Ja"-Stimmen sind.
10. Die Umsetzung eines Beschlusses beginnt mit der Ausführung des damit verbundenen Arbeitsauftrages.

11. (a) Das Außerkraftsetzen eines Beschlusses bedarf der Mehrheit, die bei der Fassung des Beschlusses erforderlich war.

(b) Umgesetzte und teilweise umgesetzte Beschlüsse können nicht außer Kraft gesetzt werden.

## **§ 8 Arbeitsgemeinschaften**

1. Die VV kann thematische Arbeitsgemeinschaften (AGs) bilden.
2. Die VV definiert einen Auftrag und einen zeitlichen Rahmen. Jedes Mitglied des LJK darf auf eigenen Wunsch mitarbeiten. AGs können sich in Rücksprache mit dem VS externe Berater\*innen hinzuziehen.
3. Die AGs legen dem VS zeitnah ein Ergebnisprotokoll vor. Sie haben der VV gegenüber eine Rechenschafts- und Berichtspflicht.

## **§ 9 Ausschüsse**

1. Die VV kann dauerhafte Ausschüsse einrichten. Diese sollen der Vollversammlung oder dem VS Vorlagen erarbeiten.
2. Die VV definiert einen Auftrag und entsendet feste Mitglieder.
3. Ein Ausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.
4. Ausschüsse legen dem VS zeitnah ein Ergebnisprotokoll vor. Sie haben der VV gegenüber eine Rechenschafts- und Berichtspflicht.
5. Die VV kann den Arbeitsauftrag eines Ausschusses per Beschluss abändern oder diesen auflösen.

## **§ 10 Entsendung in Gremien**

1. Der LJK entsendet Mitglieder u. a. in folgende Gremien:
  - Jugendkammer des Bundes Evangelische Jugend in Mitteldeutschland (bejm) und deren Gremien,
  - Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
  - Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) und dessen Gremien,
  - Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendvertretungen im Bereich der EKD (AGLJV)
  - Landesjugendring Thüringen e.V. und dessen Gremien
  - Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt und dessen Gremien.Hierbei sind die jeweiligen Regelungen und Ordnungen der Gremien grundlegend zu beachten.
2. Die entsandten Mitglieder werden in der Regel für zwei Jahre gewählt. Davon abweichend wird die Delegation in die Bundesebene für 3 Jahre gewählt.
3. Wiederwahl ist möglich.
4. Alle Delegierten sind der VV gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie kommen ihrer Rechenschaftspflicht nach, indem spätestens zu Beginn der VV ein entsprechender schriftlicher Bericht vorliegt.
5. Der LJK behält sich eine Überprüfung des Mandates vor und kann eine Delegation mit einer 2/3 Mehrheit entziehen.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Die Änderung dieser Ordnung, sowie Abweichungen im Einzelfall bedürfen der 2/3-Mehrheit.
2. Änderungen zur GO können nur durch ordentliche Anträge erreicht werden.
3. Die Ordnung tritt zum 1. April 2016 in Kraft. Sie setzt die Satzung und Geschäftsordnung vom 8. März 2009 außer Kraft.
4. Der LJK tritt die Rechtsnachfolge des sich am 8. März 2009 konstituierten Landesjugendkonventes der Evangelischen Jugend der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland an. Alle inhaltlichen Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit.
5. Alle Delegationen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser GO bestehen, bleiben bis zum Ende ihrer jeweiligen Legislaturperiode bestehen.